

Bekanntmachung

Überprüfung der Lärmaktionsplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer erstellt auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie den §§ 47a – 47f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) einen Lärmaktionsplan unter Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener Träger öffentlicher Belange.

Lärmaktionspläne sind bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Gemäß § 47d Absatz 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit an der Ausarbeitung und der Überprüfung von Lärmaktionsplänen zu beteiligen. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen.

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer hat 2013 zum ersten Mal einen Lärmaktionsplan aufgestellt. Seit der letzten Fortschreibung hat sich die Lärmsituation in Bezug auf die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht relevant verändert. Es wird daher festgestellt, dass der Lärmaktionsplan von 2013 nicht überarbeitet werden muss.

Das Ergebnis der zweiten Überprüfung (2023/2024) wurde zusammen mit dem Lärmaktionsplan von 2013 der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben. Die Öffentlichkeit wurde durch Offenlage des Ergebnisses an der Überprüfung beteiligt. Anregungen oder Bedenken wurden in der gesetzlich vorgegebenen Frist nicht vorgebracht.

Das Ergebnis der Überprüfung der Lärmaktionsplanung sowie der Lärmaktionsplan der Stadt Kevelaer können im Internet unter www.kevelaer.de unter dem Pfad ‚Stadtentwicklung - Stadtplanung – Umweltschutz- Lärmaktionsplanung‘ eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird das Ergebnis der zweiten Überprüfung der Lärmaktionsplanung rechtskräftig.

Kevelaer, 08.04.2024
Der Bürgermeister
Dr. Pichler